

23) Abänderung der §§. 85 und 120 der Verfassungsurkunde durch das Gesetz vom 31. März 1849,

24) Abänderung einer Bestimmung in dem Gesetze über den Gewerbsbetrieb auf dem Lande durch das Gesetz vom 18. Januar 1850,

25) der Verbindlichkeit der Berechtigten zur Annahme von Landrentenbriefen für die von den Verpflichteten an die Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten durch das Gesetz vom 24. Januar 1850,

26) der Aufhebung aller noch bestehenden Bannrechte durch das Gesetz vom 19. Februar 1850,

27) einiger Abänderungen der Armenordnung vom 22. October 1840 durch das Gesetz vom 9. März 1850,

28) Aufhebung der Todtenschau, ingleichen wegen der Leichenbestattungen und der Einrichtung des Leichendienstes durch das Gesetz vom 20. Juli 1850, sowie die zur Vollziehung dieses Gesetzes unter dem nämlichen Tage erlassene Verordnung, durch welche letztere zugleich den in der Landtagschrift vom 12. Mai desselben Jahres gestellten besonderen Anträgen entsprochen worden ist,

29) Aufhebung der provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 nebst den hierauf Bezug habenden Verordnungen durch das Gesetz vom 15. August 1850,

30) einiger veränderter Bestimmungen über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit durch das Gesetz vom 11. November 1850,

31) des Vereins- und Versammlungsrechtes durch das Gesetz vom 22. November 1850 und die Ausführungsverordnung vom 23. desselben Monats, welche letztere zugleich die in der ständischen Schrift vom 26. October 1850 ausgesprochenen besonderen Anträge berücksichtigt hat,

32) Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer durch das Gesetz vom 10. Februar 1851,

33) der Angelegenheiten der Presse durch das Gesetz vom 14. März 1851, wie denn auch den in der ständischen Schrift vom 25. Januar desselben Jahres niedergelegten besonderen Anträgen durch die unter dem 15. März 1851 erlassene Ausführungsverordnung nachgekommen ist,

34) Bestimmungen, die während des Urlaubs erkrankten oder verstorbenen Militairpersonen betreffend, durch das Gesetz vom 15. Mai 1850, in welchem die mittelst Landtagschrift vom 27. April desselben Jahres gestellten Abänderungsanträge berücksichtigt worden sind,

35) der erklärten nachträglichen Zustimmung zu der unter dem 15. Juni 1849 auf Grund §. 88 der Verfassungsurkunde angeordneten Einübung der Dienstreservemannschaften durch die Verordnung vom 13. November 1850.

b) Durch besondere Decrete, in welchen Unsere Entschlüsse auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen sind, in Betreff

1) der beendigten Abwicklung des Grundsteuerentschädigungswerkes durch das Decret vom 26. November 1849,

2) einiger in den ständischen Schriften vom 5. November und 12. December vorigen, sowie vom 27. Februar dieses Jahres enthaltenen, das Eisenbahnwesen betreffender, zu besonderer und ausführlicherer Behandlung geeigneter Anträge durch das Decret vom 29. März 1851,

3) des Staatsbudgets der Jahre 1849, 1850 und 1851, sowie der von der Ständeversammlung in der ständischen Schrift vom 5. jetzigen Monats ausgesprochenen besondern Anträge und Wünsche durch das Decret vom 7. desselben Monats,

4) des Verbotes der Sammlung von Unterstützungen für politische Flüchtlinge und deren Angehörige durch das Decret vom 20. April 1850,

5) Anstellung und Entlassung des ständischen Archivars durch das Decret vom 18. Januar 1851.

Rücksichtlich derjenigen Vorlagen dagegen, in Bezug auf welche

B. es Unserer Entschliessung annoch bedarf, geben wir diese in Folgendem

1) Indem Wir die beifällige Erklärung der getreuen Stände in Betreff des ihnen auf die Finanzperiode 184 $\frac{2}{3}$  vorgelegenen Rechenschaftsberichts mit Befriedigung entgegennehmen, sind Wir der in der diesfälligen Schrift vom 1. März dieses Jahres ausgedrückten Erwartung, daß ein detaillirtes Verzeichniß über das Militairstaatsvermögen in Zukunft bei keinem der Rechenschaftsberichte fehlen werde, in dem Falle gern zu entsprechen bereit, wenn eine wesentliche Veränderung hierbei eingetreten ist, während im entgegengesetzten Falle von der eben so zeitraubenden, als mühevollen Taxation des Inventariums und der Vorräthe füglich abzusehen sein wird.

2) Das von den getreuen Ständen en bloc angenommene Berggesetz werden Wir möglichst bald mit den nöthigen Exemptionen und unter Berücksichtigung der in der ständischen Schrift vom 22. März dieses Jahres niedergelegten Anträge ins Leben treten lassen, eingedenk der von Uns eventuell bereits ertheilten, die spätere Revision dieses Gesetzes betreffenden Zusage.

3) Die wegen Uebernahme der Chemnitz-Riesaer und der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn auf den Staat mit den betreffenden hiebevorigen Actiengesellschaften, unter Berücksichtigung der ständischerseits vorliegenden Erklärungen, abgeschlossenen Verträge haben Wir mittelst der beziehentlich unterm 28. und 31. Januar dieses Jahres von Uns erlassenen Decrete veröffentlichten und zur Ausführung bringen lassen.